

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Kiessandtagebau Reinstedt**

Die RKW Reinstedter Kieswerk GmbH – im Folgendem als Antragstellerin bezeichnet – legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur UVP-Vorprüfung für die Planänderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Reinstedt vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 UVPG zum Vorhaben

**„Neuerrichtung Aufbereitungsanlage mit Änderung des Anlagenstandortes“**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Bewilligung „Froser-Berg“ mit der Berechtsamsnummer II-B-f-055/92 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen mit einer Fläche von ca. 272,6 ha. Diese Bewilligung ist bis zum 30. Oktober 2027 befristet.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 25. Oktober 2000 wurde der Rahmenbetriebsplan vom 29. April 1997 für das Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb des Kiessandtagebaus Reinstedt zur Gewinnung und Aufbereitung von Kiesen und Kiessanden zugelassen. Dieser ist bis zum 30. Oktober 2027 befristet. Die Vorhabenfläche betrug danach 65,3 ha. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juli 2020 wurde die Vorhabenfläche um eine Fläche von 16,8 ha in nordwestlicher Richtung erweitert. Der Abbau erfolgt im Trockenschnitt mit Radladern. Zur Nassaufbereitung der Rohkiessande wird eine stationäre Wasch- und Klassieranlage verwendet.

Die Antragstellerin legte die auf den 14. Mai 2024 datierten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vor. Sie beabsichtige, die vorhandene Aufbereitungsanlage durch eine neue moderne Anlage zu ersetzen und gleichzeitig den Anlagenstandort nach Norden in den aktuellen Abbaubereich zu verlagern. Dabei soll zukünftig ein vollelektrischer Schrapper anstelle eines dieselbetriebenen Radladers verwendet werden. Mit der Verlagerung des Standortes der

Aufbereitungsanlage soll für die Wasserversorgung ein neuer Brunnen errichtet werden. Die Kieswäsche soll künftig in einem geschlossenen Wasserkreislauf unter Einsatz von biologisch abbaubaren Flockungsmitteln erfolgen. Nach Inbetriebnahme des neuen Kieswerks soll unter Berücksichtigung von Übergangszeiten die Außerbetriebnahme und der Rückbau des Altstandortes erfolgen. Schließlich soll eine PV-Anlage zur überwiegenden Eigenstromversorgung errichtet werden.

Die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen über das bereits planfestgestellte Vorhaben haben kann.

#### *Merkmale des Vorhabens:*

Die Größe und der zeitliche Rahmen des Vorhabens ändern sich nicht. Es werden keine weiteren natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Tiere Pflanzen oder biologische Vielfalt über das bisher planfestgestellte Maß in Anspruch genommen. Aufgrund der Verlagerung des Standortes der Aufbereitungsanlage soll auch die Wasserversorgung der Aufbereitungsanlage im Nordwesten des Tagebaus erfolgen. Die Entnahme des Wassers soll aus einem noch zu errichtenden Brunnen erfolgen. Die Entnahmemenge soll von bisher 700 000 m<sup>3</sup>/a auf 70 000 m<sup>3</sup>/a reduziert werden.

#### *Standort des Vorhabens:*

Für die bestehende Nutzung des Gebietes entstehen infolge des Änderungsvorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Es kommt zu keinem Flächennutzungskonflikt, da sich der Vorhabensbereich innerhalb des Tagebaugeländes befindet, der bereits planfestgestellt war. Der nächstgelegene Zentrale Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die Stadt Aschersleben.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Risikogebiete sind im Umfeld des Vorhabengebietes nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der umliegenden Schutzgebiete, insbesondere nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 sowie §§ 23 bis 26, §§ 28 bis 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sowie des Überschwemmungsgebiets HQ100 der Selke, kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

*Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:*

Es sind aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten (bereits bestehender Tagebau) und Lage (Entfernung zu Schutzgebieten und Wohnbebauungen) keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten, die über das bereits nach UVPG geprüfte und planfestgestellte Maß hinausgehen.

Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.